

Von Homer bis zur Kassiererin Emmely

HON.-PROF. JOSEF DEMMELBAUER
Ried im Innkreis

Um 800 v. Chr. hat Homer in der „Ilias“ und in der „Odyssee“ den Griechen die Urangst vor den dämonischen Göttern der Unterwelt genommen, indem er sie zu fast menschlichen Wesen gemacht hat: „Sie leben nur einige Etagen höher... auf der Spitze des Berges Olymp in Mittelgriechenland, nicht mehr in der dunklen Unterwelt, Zeus und Hera, Poseidon und Athene, Hermes und Apollo. sie leben leichter als die Menschen da unten, aber auch mit deren Problemen... Sie haben das Leben der Griechen freier gemacht...“¹

Nicht ohne Regeln

Es bilden sich Städte, Stadtstaaten. Das Zusammenleben der Menschen braucht Regeln und daraus entsteht, was wir Recht nennen. Der 1933 geborene Verfasser des in Fußnote 1 angeführten Werks war nach dem Studium der klassischen Philologie und der Rechtswissenschaft Professor für Römisches Recht und Bürgerliches Recht in Berlin. Mit dem 2010 erschienenen Buch ergänzt er seine 1997 erschienene „Geschichte des Rechts“ (3. Aufl. 2006). Sie hatte mit der vorstaatlichen Welt von Stammesgesellschaften und der Entstehung der Herrschaft in Mesopotamien, Ägypten, dem alten Israel u. a. begonnen.

Nun fällt der Blick auf die Geschichte des Rechts für ganz Europa bis herauf zum Vertrag von Lissabon, und dies in elf Kapiteln, wobei nach Antike und dem frühen Mittelalter „die große Wende“ mit dem Hoch- und Spätmit-



telalter (1050 bis 1500) erfolgt.

Dann geht es verhältnismäßig rasch – freilich immer wieder mit Unterbrechungen – in die heutige rechtliche und staatliche europäische Ordnung. Die Idee der Gleichheit vor dem Gesetz – die natürliche Ungleichheit ist nicht regulierbar – beginnt die letzten zwei Jahrhunderte umstürzend zu beherrschen. Die Menschen lieben sie – so Tocqueville um 1840 in seiner „Demokratie in Amerika“ – beharrlicher als die Freiheit, weil die Gleichheit jedem spürbar und allen zugänglich ist.

„Vor dem Gesetz waren alle Bürger gleich, aber nicht alle waren eben Bürger“, schrieb Robert Musil von Kakanien, „diesem seither untergegangenen, unverstandenen Staat...“ Aber was sind

Gleichheitsprinzip. Die Geschichte des Rechts im Spiegel der Literatur. Die Idee der Gleichheit vor dem Gesetz wirkt stärker als jene der Freiheit.

Gleichheit und Freiheit ohne ein Mindestmaß an sozialer Sicherung? Wenn, wie in einer kinderreichen Familie auf dem Land, Kinder „an der Seuche, die Armut heißt“, sterben?

Ein gewaltiger Schritt

Hunger und Siechtum und früher Tod auch in der Stadt: Der autobiografische Roman „Das räue Leben“ von Alfons Petzold (1882–1923) ist ein erschütterndes Beispiel dafür. Die Sozialversicherung griff noch nicht, die Armenfürsorge war kümmерlich. Im Rückblick ist der Weg zum heutigen

gen Sozialstandard eine gewaltige Leistung staatlicher – rechtlich abgesicherter – Daseinsvorsorge.

Das 20. Jahrhundert war das Jahrhundert der Weltkriege und der Massaker, von Flucht und Vertreibung, in den totalitären Diktaturen wurde „Führerrecht“ eingeführt. „Der Führer schützt das Recht“ schrieb der Staatsrechtler Carl Schmitt nach dem Röhm-Putsch 1934. Von 1936 bis 1938 fanden die Moskauer Schauspiele gegen die Trotzkisten statt.

Wer die Diktaturen jener Zeit erlebt hat, weiß den demokratischen Rechtsstaat von heute zu schätzen, schon weil sein Recht im

Rechts für die Praxis zu werden. Das zeigt Wesel am Fall einer „Verkäuferin mit Kassentätigkeit“

in einem Berliner Supermarkt, genannt Emmely, die wegen eines Flaschenpfandbons im Wert von 1,30 Euro zum Nachteil des Arbeitgebers nach 31-jähriger Arbeit im Alter von 50 Jahren entlassen wurde⁴. Die gerichtliche Bestätigung der Rechtmäßigkeit dieser unverhältnismäßigen Reaktion des Unternehmens löste öffentliche Empörung aus. Nach mehr als zwei Jahren, am 10. Juni 2010, hat aber das Bundesarbeitsgericht die Entlassung aufgehoben, was dem Fall etwas an Schärfe nimmt.

Eine weitere Eigenart: Schier unaufhaltsam entfalten sich in Europa riesige Rechtsgebilde, die nur noch von wenigen Spezialisten erfasst werden können, wie z. B. das Energierecht der EU.

¹ Uwe Wesel, Geschichte des Rechts in Europa, Verlag C. H. Beck, München 2010, IX. 734 Seiten, Leinen, 38 Euro. Hier: 1. Kap., S. 1.

² Vgl. Erich Hackl in seiner auf Fakten aufbauenden Erzählung „Familie Salzmann“ (Diogenes Verlag 2010), S. 9/10.

³ Wesel (FN 1), 11. Kap., Rz 168, S. 694.

⁴ Schilderung des Sachverhalts bei Wesel (FN 1), 11. Kap., Rz 170, S. 700.

Draht zum Anwalt



Der Rechtsanwalt des „Staatsbürgers“, Dr. Severin Irsigler, steht für Anfragen heute zwischen 13.00 und 14.00 Uhr kostenlos zur Verfügung.
Tel. 0662/82 41 41;
E-Mail: info@irsigler-law.at

SIE FRAGEN WIR ANTWORTEN



Prof. Werner Olscher,
Wien

Die Richtwerte nach dem Mietrechtsgesetz sind angeblich von Bundesland zu Bundesland verschieden. Können Sie mir die aktuellen Werte der einzelnen Bundesländer nennen?

Die Richtwerte wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. April 2010 erhöht und betragen monatl. pro Quadratmeter (Euro): Burgenland 4,47, Kärnten 5,74, Niederösterreich 5,03, Oberösterreich 5,31, Salzburg 6,78, Steiermark 6,76, Tirol 5,99, Vorarlberg 7,53, Wien 4,91.

Wie hoch ist der Finderlohn für verlorene /vergessene Sachen?

Seit 1. 2. 2003 gibt es eine Belohnung nicht nur bei Fund verlorener Sachen, sondern auch bei vergessenen Sachen. Sie beträgt bei verlorenen Sachen 10%, bei vergessenen 5% des gemeinen Werts, übersteigt der Wert 2000 Euro, so beträgt der Finderlohn bezüglich des übersteigenden Werts nur die Hälfte dieser Prozentsätze, also bei verlorenen Sachen 5% und bei vergessenen Sachen 2,5 Prozent des Werts (§§ 388 ff. des ABGB). Schicken Sie Ihre Fragen bitte an: gericht@salzburg.com

Bankgeheimnis fällt für deutsche Anleger

Durch neues Abkommen greift der deutsche Fiskus auf Kontodaten deutscher Bankkunden in Österreich zu

A. UNIV.-PROF. CHRISTOPH URTZ
Universität Salzburg

Am 29. 12. 2010 wurde in Berlin ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland unterzeichnet, das für Unruhe unter deutschen Kunden österreichischer Banken sorgt: Die deutschen Finanzbehörden können dadurch auf Kontodaten zugreifen, und zwar bereits ab dem 1. Jänner 2011.

Österreich hatte, um die OECD-Vorgaben zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses zu erfüllen, zwar bereits im Jahr 2009 das Amtshilfedurchführungsgesetz erlassen. Dennoch war aber ein Auskunfts austausch mit Deutschland bisher nicht möglich, solange kein Doppelbesteuerungsabkommen (kurz „DBA“) abgeschlossen wurde, in dem die neuen OECD-Standards enthalten sind. Diese Voraussetzung ist mit dem neuen DBA erfüllt.

Bis deutsche Finanzämter die ersten Anfragen stellen dürfen, muss

das DBA allerdings erst in Kraft treten, was vermutlich noch in diesem Jahr erfolgen wird. Danach können Auskünfte aber bereits für den ab dem 1. 1. 2011 beginnenden Veranlagungszeitraum erteilt werden. Somit dürfen Auskünfte sogar – für die Zeit zwischen dem 1. Jänner und dem Inkrafttreten – rückwirkend erteilt werden. Nach dem DBA ist außerdem erlaubt, dass Auskünfte „zur weiteren Beurteilung auch für Zeiträume herangezogen werden können, auf die die erteilten Auskünfte nicht bezogen waren“.

Damit ist meines Erachtens gemeint, dass ein deutsches Finanzamt – wenn es Kontodaten über das Jahr 2011 erhält – daraus auch ableiten kann, dass das Konto bereits in früheren Jahren bestanden hat. Ob das Finanzamt die Einkünfte früherer Jahre aus diesem Konto auch tatsächlich besteuern



darf, hängt allerdings von seiner Befugnis zur Schätzung ab.

Dem Informationsbedürfnis der deutschen Finanzbehörden sind allerdings Grenzen gesetzt: So muss aufgrund des DBA eine Auskunft für die ersuchende deutsche Behörde „voraussichtlich erheblich“ sein. Außerdem sind so genannte „fishing expeditions“ ausdrücklich verboten.

Keine Anfragen „ins Blaue“

Was heißt das konkret? Nach dem DBA sind Anfragen „ins Blaue“ ausdrücklich ausgeschlossen. Ein deutsches Finanzamt darf daher nicht etwa ganz allgemein anfragen, welche deutschen Staatsangehörigen bei österreichischen Banken ein Konto haben. In der Anfrage müssen zumindest ein konkreter Steuerpflichtiger und jene Bank, bei der er ein Konto hat, genannt werden. Meines Erachtens muss die Kontonummer allerdings nicht unbedingt angegeben werden.

Die deutschen Finanzämter dürfen sich nicht direkt an österreichische Banken wenden, sondern stellen eine Anfrage an das österreichische BMF. Dieses fordert die Bank zur Herausgabe der Unterlagen auf. Der Bankkunde wird vom Finanzministerium (BMF)

über die Anfrage verständigt.

Ist der Bankkunde der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung nach dem DBA nicht erfüllt sind, muss er einen anfechtbaren Bescheid erwirken, mit dem die Durchbrechung des Bankgeheimnisses festgestellt wird. Dafür hat er nur eine Frist von zwei Wochen.

Diesen Bescheid kann er dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfen.

Wie effektiv die Rechte des Bankkunden geschützt werden, hängt praktisch davon ab, ob ihm vom Verwaltungsgerichtshof die sogenannte aufschließende Wirkung gewährt wird. Meiner Ansicht nach wird dies nur selten der Fall sein. Wird ihm die aufschließende Wirkung verweigert, muss die Bank die Kontodaten an das BMF herausgeben, das diese wiederum an die deutschen Kollegen weiterleitet, auch wenn das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof noch nicht abgeschlossen ist.

Keine Kundenverständigung

Auf die Unterstützung seiner Bank kann der Kunde übrigens nicht zählen: Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden vom laufenden Verfahren zu verständigen; sie hat im Verfahren auch keinerlei Rechte.